Stadt Leipzig
Amt für Bauordnung
und Denkmalpflege

Übersicht zu § 66 SächsBO – Bautechnische Nachweise

Bautechnischer Nachweis	Anforde-rungen	Gebäude nach § 2 Abs. 2 SächsBO				Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind	
		Gebäudeklasse 1 bis 3 (außer Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen)	Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 SächsBO, Mittel- und Großgaragen der Gebäudeklassen 1 bis 3	Gebäudeklasse 4 (außer Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen)	Gebäudeklasse 5	bis zu einer Höhe von 10 m außer Behälter, Brücken, Stützmauern und Tribünen	mit einer Höhe von mehr als 10 m sowie Behälter, Brücken, Stützmauern und Tribünen
Schall-/ Wärme-/ Erschütterungs-schutz	Ersteller	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung	-	-
	Prüfung	-	-	-	-	-	-
Brandschutz	Ersteller	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung	"qualifizierter" Brandschutzplaner[2] oder Prüfingenieur für Brandschutz	Bauvorlageberechtigung	-	-
	Prüfung	-	bauaufsichtliche Prüfung[1]	-	bauaufsichtliche Prüfung	-	-
Standsicherheit	Ersteller	"qualifizierter" Tragwerksplaner[2]	"qualifizierter" Tragwerksplaner	Bauvorlageberechtigung oder "qualifizierter" Tragwerksplaner	Bauvorlageberechtigung oder "qualifizierter" Tragwerksplaner	"qualifizierter" Tragwerksplaner	"qualifizierter" Tragwerksplaner
	Prüfung	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Kriterienkatalog (Anlage 2 zur DVOSächsBO)	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Kriterienkatalog (Anlage 2 zur DVOSächsBO)	bauaufsichtliche Prüfung	bauaufsichtliche Prüfung	-	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Kriterienkatalog (Anlage 2 zur DVOSächsBO)

1 Bauaufsichtliche Prüfung = Prüfung durch Prüfingenieur. Bei Sonderbauten prüft das Amt für Bauordnung und Denkmalpflege selbst oder beauftragt einen Prüfingenieur; liegt kein Sonderbau vor, wird der Prüfauftrag durch den Bauherrn erteilt (§ 15 DVOSächsBO).

2 Die Anforderungen an einen „qualifizierten“ Tragwerksplaner und einen „qualifizierten“ Brandschutzplaner sind in § 66 Abs. 2 SächsBO geregelt.